

I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer im Stadtgebiet Raunheim

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und anderer Vorschriften vom 31.10.2019 (GVBl. S. 310), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim am 19.03.2020

die folgende I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer im Stadtgebiet Raunheim beschlossen:

§ 4 Steuermaßstab

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Als Mietwert gilt die übliche Miete, die im Jahr für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

Der Mietwert der Zweitwohnung wird nach den vom Gutachterausschuss ermittelten üblichen Entgelten unter Berücksichtigung der Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage anhand des zuletzt aktualisierten und verfügbaren Mietwert-Kalkulators bestimmt, den die für die Stadt Raunheim zuständige Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse bereitstellt.

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Kann ein Mietwert nach Abs. 2 nicht bestimmt werden, schätzt die Stadt Raunheim den Mietwert.

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Abs. 1 bis 3 gelten für andere Überlassungsentgelte (insbesondere Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpacht oder Leibrente) entsprechend.

Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

§ 8 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

Absatz 3 wird wie folgt hinzugefügt:

Die Mitteilungen nach Abs. 1 und 2 sind Steuererklärungen im Sinne des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Übergangsvorschrift

§ 10 wird wie folgt eingefügt:

Steuerpflichtige, die am 01.01.2020 in der Stadt Raunheim eine Zweitwohnung innehaben, sind verpflichtet, binnen einer von der Stadt Raunheim - Steueramt - gesetzten Frist nach Bekanntmachung dieser Satzung eine Erklärung nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung abzugeben. Wird die Erklärung nach Satz 1 nicht rechtzeitig abgegeben, schätzt die Stadt Raunheim den Mietwert nach § 4 insbesondere unter Berücksichtigung von Baujahr und dem baujahrestypischen Ausstattungsstandard.

§ 11 Inkrafttreten

§ 11 (vormals § 10) wird wie folgt geändert:

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 10 Satz 1 am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Satzung ersetzt die Satzung der Stadt Raunheim über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 28.09.2017. Noch nicht bestandskräftig gewordene Steuerfestsetzungen für die Zeiträume ab dem 01.01.2018 sind nach Maßgabe dieser Satzung zu ändern. Die Änderung darf die Abgabepflichtigen insgesamt nicht schlechter stellen, als sie nach Anwendung der nach Satz 2 ersetzten Satzung gestanden hätten.

Raunheim, XX.XX.2020

(Bürgermeister)